

# Schulinterner Leitfaden zur Einbringung einer Besonderen Lernleistung (BELL)

## Ziele

- 1 Die Erarbeitung einer Besonderen Lernleistung (BELL) ist ein **selbst gewählter**, aber auch **selbst verantworteter Beitrag** des Schülers zur Erhöhung der Studierfähigkeit und zur Vorbereitung auf ein Hochschulstudium.
- 2 Mit der Erarbeitung einer BELL stellt der Schüler seine **komplexe Handlungskompetenz** unter Beweis und entwickelt seine **kommunikativen** und **kooperativen Fähigkeiten** weiter.
- 3 Der Schüler arbeitet sich in eine **fachwissenschaftliche Thematik** ein, weist seine Fähigkeiten im Prozess der Beschaffung, Verarbeitung, Dokumentation und Präsentation von Informationen nach und entwickelt sie weiter.
- 4 Der Schüler **plant** und **strukturiert** seine Arbeit über längere Phasen **selbständig**, stellt seine Arbeitsergebnisse in verschiedenen Arbeitsphasen und in verschiedenen Anforderungssituationen schriftlich und mündlich zusammenhängend dar.

## Entscheidung und Einbringung

- 1 Die persönliche Entscheidung zur Erarbeitung einer BELL trifft der Schüler in der Jahrgangsstufe 12.
- 2 Die **Einbringung einer BELL** ist durch den Schüler **schriftlich und unwiderruflich** dem Oberstufenberater **spätestens zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts der Jahrgangsstufe 13** mitzuteilen.  
Diese Entscheidung ist terminlich an die Wahl des 3. Prüfungsfaches gekoppelt.
- 3 Bei der Wahl der Prüfungsfächer P1 bis P5 ist durch den Schüler zu berücksichtigen, dass die BELL **nicht an die Stelle einer Abiturprüfung im Fach Mathematik** treten kann und dass durch die **verbleibenden vier Prüfungsfächer** weiterhin **alle drei Aufgabenfelder** abgedeckt sein müssen.
- 4 Sofern der Schüler sich für die Einbringung einer BELL entschieden hat, entfällt für ihn die Belegpflicht für eines der **Grundkursfächer erste Fremdsprache (Englisch), Biologie, Physik Chemie** oder **Informatik**. Somit entspricht der Arbeitsaufwand für eine BELL dem für einen Grundkurs von zwei Kurshalbjahren. Der Schüler muss bei der Abwahl des Grundkursfaches beachten, dass das nicht fortgeführte Grundkursfach **kein Prüfungsfach** ist.
- 5 Die **Abgabe der schriftlichen Dokumentation** wird jährlich durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) festgelegt, bekannt gegeben und liegt in der Regel in der **Mitte des Kurshalbjahres 13/II**.
- 6 Das **Kolloquium** findet in der Regel im Zeitraum der **mündlichen Abiturprüfungen** statt.
- 7 Die Erarbeitung einer BELL, an der mehrere Schüler beteiligt sind, ist grundsätzlich möglich.

## Themenfindung

- 1 Die Bereiche der Themenfindung erschließen sich u. a. aus forschendem Lernen, künstlerischer Tätigkeit sowie politischem und sozialem Engagement.
- 2 Eine wichtige **Voraussetzung** für das erfolgreiche Bearbeiten ist einer solchen BELL ist das **Interesse am Thema**.
- 3 Eine wichtige **Voraussetzung** für das Einbringen einer BELL ist, dass weder die BELL insgesamt noch wesentliche Bestandteile derselben bereits als **Leistungsnachweise** in die **Bewertung** eingegangen sind.
- 4 Die **Kooperation mit außerschulischen Partnern** wie Hochschulen, Verbänden, Unternehmen, Kirchen, kulturellen, politischen und sozialen Einrichtungen ist **erwünscht** und wird **unterstützt**.

## Betreuung

- 1 Die **Schule** hat gegenüber den Schülern, die sich für eine BELL entschieden haben, eine **Beratungs- und Betreuungspflicht**.
- 2 Der Schüler wählt einen für ihn geeigneten Fachlehrer als Betreuer aus und legt diesem eine **Konzeption** für die BELL vor. Aus dieser müssen Gegenstand, Ziele, Methoden und Erkenntnisgewinn bzw. Neuwert der BELL hervorgehen.
- 3 Dem angesprochenen Fachlehrer wird empfohlen, eine **Konzeptionsverteidigung** durchzuführen. Diese sollte folgende inhaltliche Schwerpunkte umfassen:
  3. 1 Vorstellung des Arbeitsthemas, Hinweise zur Themeneingrenzung
  3. 2 Begründung der Tragfähigkeit, der Problemorientierung und der persönlichen Relevanz des Themas
  3. 3 Darstellung einer vorläufigen Gliederung, Hinweise zur Schwerpunktsetzung
  3. 4 Begründung bisher ausgewählter Quellen
  3. 5 Erläuterung der praktischen Komponente
  3. 6. Vorstellung des Arbeitsplanes, Hinweise zum Zeitmanagement.
- 4 Der Schüler wird während des gesamten Erarbeitungsprozesses der BELL durch einen **geeigneten Fachlehrer betreut**. In dessen Verantwortung liegt es auch, die Umsetzung der Qualitätsanforderungen zu begleiten.
- 5 Die **Entscheidung** über die **Eignung** des betreuenden Fachlehrers obliegt dem **Schulleiter**. Bei seiner Entscheidungsfindung berücksichtigt der Schulleiter sowohl die fachliche Qualifikation als auch die zeitliche Verfügbarkeit der angesprochenen Lehrkraft. Des Weiteren prüft der Schulleiter die Verfügbarkeit des notwendigen Zweitkorrektors.
- 6 Für den Fall, dass der Schule kein geeigneter Fachlehrer zur Verfügung steht, kann die Betreuung der BELL auch durch einen **außerschulischen Partner** erfolgen. Als außerschulische Partner kommen sowohl Hochschulen, Universitäten oder Forschungseinrichtungen als auch in der Region ansässige öffentliche Einrichtungen, Unternehmen, Vereine oder Institutionen in Betracht. Die Voraussetzung für diese Form der Betreuung der BELL ist eine **zwischen Schule und außerschulischem Partner getroffene Kooperationsvereinbarung**, die Aussagen zu Zeitpunkt, Art und Umfang der Betreuung regelt.
- 7 Diese Form der Vereinbarung ist ebenso notwendig, wenn der außerschulische Partner **lediglich als Kooperationspartner** in die Betreuung der BELL einbezogen wird.
- 8 Die **Entscheidung** über die **Zulassung** eines außerschulischen Kooperationspartners obliegt dem **Schulleiter**. Es liegt in seiner Verantwortung zu prüfen, ob eine angemessene fachliche Qualifikation, entsprechend soziale Kompetenzen und Unbefangenheit in Bezug auf die mögliche Begutachtung der Arbeitsergebnisse gegeben sind.
- 9 Die **Entscheidung** über die **Zulassung** des Betreuers obliegt dem **Schulleiter**. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidungsfindung sowohl die Ergebnisse der Kompetenzverteidigung als auch die fachliche Qualifikation und die zeitliche Verfügbarkeit der als Betreuer angesprochenen Lehrkraft.

## **Bewertung**

- 1 Wesentlicher Bestandteil der BELL ist in jedem Fall eine **schriftliche Dokumentation**. Der Umfang der schriftlichen Dokumentation beträgt **mindestens 15 Textseiten und maximal 60 Textseiten**. Erfolgt die Erarbeitung der BELL durch mehrere Schüler muss der angeführte Umfang durch jeden beteiligten Schüler eingebracht werden. Die schriftliche Dokumentation wird vom betreuenden Fachlehrer und einem Zweitkorrekter bewertet. Die Erarbeitung der schriftlichen Dokumentation endet in der Regel in der Mitte des Kurshalbjahres 13/II. In Absprache mit dem betreuenden Fachlehrer sollte der Schüler während der Erarbeitungsphase regelmäßige Konsultationstermine wahrnehmen, um den erfolgreichen Abschluss der BELL sicherzustellen.
- 2 Für den Fall, dass die BELL eine **praktische Komponente** umfasst, muss diese in geeigneter Weise dem betreuenden Fachlehrer und dem mit der Zweitkorrektur beauftragten Fachlehrer zur Kenntnis gegeben werden.
- 3 Die BELL wird mit einem **Kolloquium** in der Regel im Prüfungszeitraum der mündlichen Abiturprüfung abgeschlossen. Das Kolloquium umfasst die Darstellung der Arbeitsergebnisse durch den Schüler und ein anschließendes Gespräch in Form eines wissenschaftlichen Disputs zum Thema. Diese Verteidigung dauert in der Regel **45 Minuten**, wobei der **Darstellung** des Schülers in der Regel **30 Minuten** und dem **Disput** in der Regel **etwa 15 Minuten** eingeräumt werden sollten.
- 4 Bei der Bewertung der BELL zählt die **Dokumentation zweifach** und das **Kolloquium einfach**. Für die Ermittlung der Gesamtpunktzahl der BELL in besonderer Wertung gilt die **Anlage 2 der Schulordnung Berufliche Gymnasien (BGySO)** in der Fassung vom 1. August 2011.
- 5 Für den Fall, dass nur ein außerschulischer Partner als Betreuer eingesetzt wird, erstellt dieser ein **förmliches Gutachten**, das **keine Bewertung in Form von Notenpunkten** enthalten darf. Dieses Gutachten wird durch den Erst- und Zweitkorrektor an der Schule geprüft und in Form von Notenpunkten wird daraufhin die BELL bewertet. Die Entscheidung über den Einsatz des Erst- und Zweitkorrektors obliegt dem Schulleiter.

Dieser Leitfaden basiert auf der **rechtlichen Grundlage der Schulordnung Berufliche Gymnasien (BGySO)** in der Fassung vom 1. August 2011 und inhaltlich auf der Handreichung „**Qualitätskriterien für die Besondere Lernleistung**“ des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) als kommentierte Fassung des Kapitels „Besondere Lernleistung“ der SMK-Veröffentlichung „Der Weg zum Abitur“ (Stand 30. Juni 2008)

Alf  
(Oberstufenberater)